



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

ESF-Wettbewerbsverfahren 2019
Leistungsbeschreibung ESF Nr.: B1_25

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2014-2020

Die im Operationellen Programm für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2014-2020 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben. Näheres regelt die Förderrichtlinie vom 18.04.2013. Unter Bezug auf diese Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

Den sozialen Arbeitsmarkt stärken – in Hamburg-Mitte

Leistungsbeschreibung

1. Anlass der Aufforderung

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 01.01.2019 im SGB II u.a. das neue Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaM - §16 i SGB II) eingeführt. Dieses neue Instrument bietet für Menschen, die schon sehr lange Leistungen nach dem SGB II beziehen, neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und entsprechende Teilhabe.

Die Förderung ist grundsätzlich bis zu fünf Jahre möglich. Aus Mitteln des Jobcenters (Bundesmittel) werden grundsätzlich entsprechend § 16i SGB II in den ersten Jahren 100 % der Lohnkosten erstattet, die Förderung ist langfristig auf fünf Jahre ausgerichtet und degressiv ausgestaltet, ab dem dritten Jahr reduziert sich der Förderbetrag jährlich um 10 %. In Kombination mit begleitenden Coaching und Qualifizierung bietet das neue Instrument der Zielgruppe eine Perspektive, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln und langfristig eine Annäherung an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Beschäftigungsverhältnisse können und sollen bei allen Arten von Arbeitgebern eingerichtet werden, wobei der Fokus des Gesetzgebers auf dem ersten Arbeitsmarkt liegt.

Ein Teil der Zielgruppe, die die Fördervoraussetzungen nach § 16 i SGB II formal erfüllen, bedürfen jedoch eines besonders geschützten Beschäftigungsrahmens, in dem schrittweise eine Stabilisierung und eine Heranführung an Arbeit erfolgen kann. Um die Potentiale des neuen Förderinstrumentes § 16 i SGB II auch für diese Zielgruppe nutzbar zu machen, sind ergänzende Angebote jenseits des 1. Arbeitsmarktes erforderlich.

Insbesondere lokal ausgerichtete Projekte bieten diesen geschützten Rahmen und erfüllen neben der arbeitsmarktpolitischen auch wichtige sozial- und stadtteilpolitische Funktionen. Sie bieten langzeitarbeitslosen Menschen eine sinnvolle und gesellschaftlich relevante Beschäftigung und die Träger haben umfangreiche Erfahrung mit den Herausforderungen, mit denen sich Menschen, die jahrelang ohne Beschäftigung waren, bei der Wiederaufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit konfrontiert sehen.

Zudem bieten die Einrichtungen wichtige im öffentlichen Interesse liegende Angebote für den Stadtteil an.

Mit dem ESF-Programm „Den sozialen Arbeitsmarkt stärken“ soll die Finanzierung jenes Teils der den vorgenannten Projekten entstehenden Kosten (Anleitungspersonal, Verwaltung, Overhead und ggf. Kosten für Material- und Wareneinkauf), der nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, dass die Projekte und Einrichtungen als Arbeitgeber nach § 16 i SGB II für motivierte aber noch nicht so leistungsfähige Leistungsempfänger auftreten und damit soziale Teilhabe und eine Perspektive auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt in einem besonders geschützten Rahmen ermöglichen können, ohne dass es sich um direkte Maßnahmen im Sinne von Arbeitsgelegenheiten o.ä. handelt. Gleichzeitig wird auf diese Weise der soziale Auftrag dieser Angebote abgesichert, was zu einem Mehrwert für den Stadtteil führt.

Neben der Beschäftigung von Personen nach § 16 i SGB II hat sich auch die Verknüpfung mit stundenweisen Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen im SGB II-Leistungsbezug als ersten niedrighem Einstieg in weiterführende Förderangebote des Jobcenter bewährt (Tagwerk), die mit der Förderung verknüpft werden. Im Rahmen der Beschäftigung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stabilisiert und bei der Überwindung von Problemlagen unterstützt werden.

Im Bezirk Hamburg-Mitte sollen insbesondere in Wilhelmsburg mit Schwerpunkt Kirchdorf-Süd die sozialen Infrastrukturen für die benachteiligte Personengruppen gestärkt werden. Dies sind beispielsweise Versorgungsstrukturen, die benachteiligten Personen niedrighem bei der Lebensführung und kostengünstig bei der Versorgung mit Bedarfsgütern unterstützen oder Projekte, die kulturelle Angebote schaffen.

Mit der vorliegenden Leistungsbeschreibung soll ein entsprechendes Angebot realisiert werden, das durch die Bereitstellung verschiedener gemeinwohlorientierter Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 16 i SGB II und Tagwerk) besonders arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Personen Teilhabe ermöglicht und ihnen hilft ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die öffentlich geförderte Beschäftigung auf Grundlage von § 16 i SGB II kann auch für Menschen, die Gemeinnützige Arbeit ableisten eine geeignete Anschlussperspektive darstellen, weil diese Menschen oft ähnliche Vermittlungshemmnisse aufweisen, wie die dort genannte Zielgruppe. Die BASFI beabsichtigt deshalb im Rahmen dieses ESF-Wettbewerbsverfahrens in Abstimmung mit Jobcenter team.arbeit.hamburg entsprechende Übergänge ab 2020 zu ermöglichen und zu erproben.

2. Rahmenbedingungen der Projektförderung¹

Nummer der Leistungsbeschreibung	B1_25
Förderziele	<p>Bereitstellung von gemeinwohlorientierten Beschäftigungsmöglichkeiten inkl. Unterstützungsstruktur für sehr arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II Leistungsbezug.</p> <p>Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen nach § 16 i SGB II und zur niedrighschwelligem Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II über stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten sog. Tagwerk-Plätze für noch weiter vom Arbeitsmarkt entfernte und unversorgte Teilnehmer.</p> <p>Stärkung sozialer Infrastrukturen in Wilhelmsburg mit Schwerpunkt Kirchdorf-Süd (Bezirk Hamburg-Mitte)</p> <p>Schaffung von Anschlussperspektiven für Menschen, die Gemeinnützige Arbeit leisten.</p>
Zielgruppe/n	<p>Arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II Leistungsbezug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen die im Rahmen von § 16 i SGB II gefördert werden - Personen aus dem Rechtskreis des SGB II mit komplexen Profillagen, die nicht von Angeboten des Jobcenters erreicht werden und die nur stundenweise einer Tätigkeit nachgehen können <p>Personen, die Gemeinnützige Arbeit leisten.</p>
Zeitraum	01. Januar 2020 – 31. Dezember 2020
Förderumfang	Ein Projekt mit mehreren Tätigkeitsbereichen. Die Durchführung soll zentral durch einen Anbieter erfolgen.
Zur Verfügung stehende Gesamtmittel	<p>Für das o.g. Projekt und den o.g. Zeitraum stehen insgesamt 290.000 Euro an ESF-Mitteln zur Verfügung</p> <p>Zur Kofinanzierung sind sämtliche im Rahmen des Projektes auf Grundlage von §16i SGB II an die Teilnehmenden gezahlten Löhne nachzuweisen.</p>
Durchführungsort	Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg; Bezirk Hamburg-Mitte/Wilhelmsburg
Antragsberechtigte	Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein.
Abgabefrist	16. August 2019

3. Anforderungen – Antragsteller müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Angebot an gemeinwohlorientierten Arbeitsfeldern im öffentlichen Interesse Bestätigung durch die Bezirksvertretung in der Vorauswahlkommission erforderlich.

¹ Inklusive Abgrenzung zu bestehenden Förderangeboten

- Bereitstellung voll ausgestatteter Arbeitsplätze (inkl. Räumlichkeiten, Arbeitsmaterialien etc.) für die Zielgruppe in verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- Bereitstellung von qualifizierten Anleitungspersonal für die entsprechenden Einsatzbereiche
- Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Teilnehmer
- Beschäftigung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zielgruppe zum 01.01.2020 gewährleisten.
- Umfangreiche und nachweisbare Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe durch Angebote von Arbeitsplätzen in anderen arbeitsmarktpolitischen Programmen wie Tagwerk, Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt, Teilhabe am Arbeitsmarkt oder Förderung von Arbeitsverhältnissen
- Gute Kenntnisse der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Zielgruppe auch in Hinblick auf Qualifizierungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Enge, möglichst standortnahe Zusammenarbeit mit Jobcenter team.arbeit.hamburg
- Gute Kontakte zu Unternehmen, um Anschlussperspektiven zu erschließen
- Stadtteilorientierte Netzwerkkennnisse und Kooperationsbeziehungen insbesondere zu Beratungsträgern und anderen quartiersbezogenen Unterstützungsangeboten
- Ggf. Bereithaltung eines Angebots an Gemeinnütziger Arbeit

3.1 Konzeptionelle Anforderungen

3.1.1 Beschäftigungsmöglichkeiten nach §16i SGB II und Tagwerk

Durch die Maßnahmen sollen gemeinwohlorientierte und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten für sehr arbeitsmarktfremde Personen im SGB II-Leistungsbezug ab dem 01.01.2020 bereitgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen von § 16 i SGB II, deren Leistungsvermögen für eine marktnähere Beschäftigung noch nicht ausreichend ist. Die Beurteilung und Zuweisung welche Kunden für diese besonders geschützten Arbeitsplätze geeignet sind, erfolgt ausschließlich durch Jobcenter team.arbeit.hamburg. Die Arbeitsverhältnisse sollen aus Gründen der Teilhabemöglichkeiten über den vollen Förderzeitraum abgeschlossen werden. Kündigungen sind nur in Abstimmung mit dem Jobcenter möglich.

Um nachhaltig auch die Integrationschancen der Beschäftigten zu stärken und Lock-in-Effekte zu vermeiden, sind spätestens nach der Hälfte der Förderung bei den Beschäftigten nach § 16 i SGB II in Abstimmung mit Jobcenter verstärkte Aktivitäten zur Überleitung in marktnähere Beschäftigung oder Förderung vorzusehen. Bei geeigneten Angeboten erfolgt die Abberufung der Teilnehmer durch Jobcenter t.a.h. dies ist von Seiten des Trägers zu unterstützen und zu befördern. Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist es darzustellen, wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei unterstützt werden können, dauerhaft in un-geförderte Beschäftigung überzugehen.

Tagwerk

Ergänzend sollen auch zur niedrighschwelligeren Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II auf freiwilliger Basis stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten sog. Tagwerk-Plätze in einem angemessenen Umfang für noch weiter vom Arbeitsmarkt und derzeit nicht von Jobcenter versorgte Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeboten werden. Ziel ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch einfache Beschäftigung und sozialpädagogische Begleitung innerhalb von maximal 12 Monaten zu stabilisieren und Förderketten in die Regelangebote des SGB II in Zusammenwirken mit Jobcenter team.arbeit.hamburg zu schaffen. Unter anderen können auch die Angebote im Rahmen von § 16 i SGB II als Anschlüsse in Frage kommen. Generell gilt für das Projektmodul Tagwerk, dass nach spätes-

tens 12 Monaten eine Weiterleitung in weiterführende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erfolgen soll. Auch hier ist ein enger Austausch mit dem Jobcenter erforderlich.

Für die Tagwerk-Plätze gilt, dass die wöchentliche Arbeitszeit der Teilnehmenden 14 Stunden pro Woche nicht überschreiten soll. Beim Vorliegen der Zugangsvoraussetzung ist je geleisteter Stunde eine Prämie von 1,60 € auszuzahlen. Im Konzept ist der Umgang mit dieser Zielgruppe gesondert darzustellen und die Plätze sind gesondert auszuweisen.

Durch fachliche Anleitung und begleitende Betreuung sollen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrer Tagesstruktur und Beschäftigungsfähigkeit gestärkt werden. Dabei ist der individuellen Entwicklung Rechnung zu tragen, so dass bereits leistungsstärkere Beschäftigte nicht unterfordert werden und andererseits Beschäftigte, die noch Herausforderungen haben, nicht überfordert werden.

Bei den Beschäftigten nach § 16 i SGB II hat hier eine enge Zusammenarbeit mit den externen Coaches zu erfolgen, die die begleitende Betreuung der Teilnehmenden anbieten. Das erforderliche Coaching (Entscheidungshoheit dazu liegt bei Jobcenter t.a.h.) ist uneingeschränkt zuzulassen und die Nutzung ist zu unterstützen.

Insbesondere für benachteiligten und einkommensschwachen Bewohnerinnen und Bewohner in Wilhelmsburg und Kirchdorf-Süd sind kostengünstige Versorgungs-, Kultur- und Unterstützungsangebote zur selbstbestimmten Lebensführung und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts wichtig. Das Angebot soll eng mit dem Stadtteil vernetzt sein und soziale Versorgungsstrukturen stärken.

In der konzeptionellen Darstellung ist insbesondere darzulegen, wie die folgenden Zielsetzungen umgesetzt werden sollen:

- Angebot geeigneter Arbeitsplätze im Rahmen von § 16 i SGB II zum 01.01.2020
- Angebot niedrigschwelliger und stundenweise Beschäftigungsangebote (Tagwerk)
- Stabilisierung und Entwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Anleitung und Begleitung
- Maßnahmen zur Überleitung in ungeforderte Beschäftigung oder weitere Angebote des SGB II
- Darstellung des Nutzens für den Stadtteil (qualitativ und quantitativ, Darstellung auch im jährlichen Sachbericht)
- Gemeinnützige Arbeit und Überführung in Tagwerk / 16 i

Insbesondere sind die Tätigkeits- und Anforderungsprofile der Beschäftigung sowie deren Orientierung auf das Gemeinwohl darzulegen.

Wesentliches Projektelement ist zudem die enge Kooperation mit Jobcenter team.arbeit.hamburg. Hier ist darzustellen, wie regelmäßige Fortschrittsanalyse erfolgen und die Entwicklungsschritte hin zu marktnäheren Angeboten bei beiden Zielgruppen vorgenommen werden können.

Wegen der multiplen Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe, wie Sucht-, psychische, physische Erkrankungen, fehlender Qualifizierung, Schulden, soziale Isolation etc. sind Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe erforderlich und im Konzept darzustellen. Zudem sollte das Konzept einen breitgefächerten Ansatz vorsehen, wie mit den Problemlagen umgegangen werden kann. Zentraler Bestandteil wird hier die Kooperation des Trägers mit den lokalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten z. B. Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen sowie der Einbindung der Unterstützungsleistungen des Jobcenters sein, um eine nachhaltige Stabilisierung und Weiterentwicklung der Teilnehmer zu erreichen.

Beratungs-, Betreuungs-, Coaching-, Lotsen-, Qualifizierungs- bzw. Vermittlungsaktivitäten sollen Bestandteile des Konzepts sein.

Zudem ist darzustellen, wie das Projekt in den Stadtteil wirkt und welche Effekte qualitativ und quantitativ zu erwarten sind. Hierzu ist außerdem ein Austausch mit dem Bezirksamt anzustreben.

3.1.2 Übergang aus Gemeinnütziger Arbeit

Konzeptionelle Darstellung möglicher Übergänge aus Gemeinnütziger Arbeit in das zu fördernde Projekt (§16i oder Tagwerk) unter Nennung folgender Angaben:

- Sind Plätze für Gemeinnützige Arbeit bereits vorhanden, falls ja, wie viele?
- Falls keine Plätze vorhanden sind: Wird beabsichtigt entsprechende Plätze einzurichten?
- Falls nicht, welche Gründe sprechen gegen die Einrichtung entsprechender Angebote?

Falls entsprechende Plätze angeboten werden ist eine Kooperation mit der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit erforderlich. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist dann abzuschließen.

3.1.3 Sonstige Hinweise

- Auf Grund der besonderen Anforderungen der Zielgruppe sollen die Leistungen pro Projekt zentral durch einen Anbieter erbracht werden.
- Die Projektangebote stehen ausschließlich Zugangsberechtigten aus Hamburg offen.
- Einnahmen, die im Rahmen des Projektes erzielt werden, sind in das Projekt einzubringen.

3.2 Querschnittsziele

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des ESF geleistet wird (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung). Bitte richten Sie Ihre diesbezüglichen Angaben an den folgenden Leitsätzen aus:

3.2.1 Chancengleichheit

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z.B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z.B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

3.2.2 Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund)

- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

3.2.3 Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt zielt auf:

- die nachhaltige Stabilisierung im Anschluss von vorangegangenen Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen;
- die Persönlichkeitsentwicklung von Einzelnen und deren dauerhafte Integration in das Erwerbsleben;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf

3.2.4 Transnationale Zusammenarbeit

Die Bereitschaft zur transnationalen Zusammenarbeit mit europäischen Partnern, insbesondere im Ostseeraum, wird bei Bedarf erwartet. Falls vorhanden, nennen Sie bisherige Erfahrungen.

4. Zielzahlen und Projektcontrolling

4.1 ESF-relevante Ziel- und Erfolgskennzahl

Zielobjekt	Anzahl	Erfolgskriterium	Anzahl
Teilnehmende an Maßnahmen der aufsuchenden Aktivierung, Begleitung, Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung von benachteiligten Personen	Bitte angeben	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige	Bitte angeben

(Hinweis: Bitte verwenden Sie ausschließlich das grau hinterlegte für die Eingabe der Anzahl der Zielobjekte im Kalkulationsformular)

Hinweis: Alle Projektteilnehmenden sind verpflichtet, eine Einverständniserklärung abzugeben und den ESF-Teilnehmendenfragenbogen ([siehe ESF-Hamburg-Website](#)) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Eine Weigerung führt zum Projektausschluss. Unvollständig ausgefüllte Fragebögen können deshalb nicht in das Teilnehmererfassungssystem übertragen werden und tragen somit auch nicht zum Erreichen des Maßnahmeerfolgs bei. Außerdem muss die Teilnahmedauer im Projekt insgesamt mindestens acht Stunden betragen, um als ESF-relevante Teilnahme zu zählen. Bitte beachten Sie diese Vorgaben bei der Ermittlung ihrer Teilnehmerzahlen.

4.2 Weitere (fachpolitisch) relevante Ziel- und Erfolgskennzahlen

Zielobjekt	Anzahl	Erfolgskriterium	Anzahl
Teilnehmende von 4.1 nach §16i	Bitte angeben	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige	Bitte angeben
Teilnehmende von 4.1 im Bereich Tagwerk	Bitte angeben	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige	Bitte angeben
Teilnehmende von 4.1 im Bereich Übergang aus Gemeinnütziger Arbeit	Bitte angeben	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige	Bitte angeben

Mindestens eine der fachpolitischen Ziel- und Erfolgskennzahlen muss sich auf die ESF-relevante Zielzahl beziehen. Es hängt jedoch vom Inhalt der einzelnen Leistungsbeschreibung ab, ob die weiteren Zielzahlen in der Summe mit der ESF-relevanten Zielzahl übereinstimmen. Es ist auch möglich, dass die weiteren Zielzahlen nur einen Teil der ESF-relevanten Zielzahl abbilden oder dass aufgrund der Projektstruktur Teilnehmer in den weiteren Zielzahlen doppelt ausgewiesen werden (was bei der ESF-relevanten Zielzahl nicht zulässig ist).

Alle unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind in das Formular ESF-Projektvorschlag in den Abschnitt „Darstellung der Ziel- und Erfolgskennzahlen“ zu übernehmen und dort zu quantifizieren. Achten Sie außerdem auf Übereinstimmung der Angaben zur Zielzahl in den Formularen Projektvorschlag und Kalkulation.

4.3 Projektcontrolling

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Ziel- und Erfolgserreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur (z.B. Kosten pro Qualifizierung / Kosten pro Vermittlung) und regelhaft zum Verbleib der Teilnehmer (innerhalb von vier Wochen und sechs Monate nach Projektaustritt). Die Erfassung und Dokumentation der weiteren (fachpolitischen) relevanten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind Gegenstand des Projektcontrollings und der Jährlichen Sachberichtserstattung des Trägers.

5. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Interessenten werden gebeten, eine Projektkonzeption und eine Kurzkalkulation einzureichen. Dafür sind nur die auf der Website www.esf-hamburg.de hinterlegten Formulare „ESF-Projektvorschlag 2019“ und „ESF-Kostenplan 2019“ zu benutzen. Die Verwendung älterer/ anderer Formulare ist nicht zulässig. Das Formular „Projektvorschlag“ sollte vollständig ausgefüllt werden, d.h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet. Die Kurzkalkulation muss sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und muss neben den Einnahmen und Ausgaben auch Angaben zur Anzahl Zielobjekte und zur Laufzeit enthalten. Beide Dokumente müssen von der gleichen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Eingereichte Projektvorschläge, die formlos Projektangaben beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich im eigenen Interesse prägnant auszudrücken.

Der Projektvorschlag darf den Gesamtumfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten, die Schriftgröße 11 pt ist beizubehalten (den Projektvorschlag darüber hinaus inhaltlich ergänzende Anlagen sind nicht zulässig. Im Konzept darf nicht auf solche Anlagen verwiesen werden).

Darüber hinaus ist folgende Anlage **zwingend** beizufügen:

- **Kosten- und Finanzierungsplan**
- **Kooperationsvereinbarung mit der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit, wenn entsprechende Plätze angeboten werden**

Folgende Unterlagen sind **nur nach Erteilung eines Zuschlags** im Rahmen des Zuwendungsverfahrens im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in aktueller Fassung zusammen mit der ausführlichen Projektkalkulation einzureichen:

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung / des Gesellschaftsvertrages
- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Organigramme (Organisation / Projekt)
- Angaben zur Mitarbeiterzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Stellenbeschreibungen und Qualifikationen des geplanten Personals
- Bei tarifvertraglicher Bindung der Tarifvertrag sowie einen für das einzusetzende Projektpersonal gültigen, anonymisierten Arbeitsvertrag in dem Bezug auf den entsprechenden Tarifvertrag genommen wird.

Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Projektvorschläge und/oder Kalkulationsformulare führen zum Ausschluss des Antragstellers aus dem Wettbewerbsverfahren.

6. Bewertung der Projektvorschläge

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) und die grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

In die Bewertung werden alle nummerierten Kriterien im Formular Projektvorschlag einbezogen und zusammen mit bis zu 75 % gewertet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Kriterium) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.

7. Antragsstelle

Die Projektkonzeptionen sind inklusive der geforderten Anlage in einfacher Ausfertigung in Papierform einzureichen bei:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Referat A133 - Programmsteuerung Europäischer Sozialfonds (ESF), Koordination Integrationsfonds

Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Bitte reichen Sie darüber hinaus Ihren Projektvorschlag sowie den Kostenplan (weiterhin im Excel-Format xls) per Mail ein: esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de
Verwenden Sie diese E-Mail-Adresse auch für Rückfragen.

Sollten Sie sich auf mehrere Leistungsbeschreibungen bewerben, schicken Sie bitte für jede Leistungsbeschreibung eine gesonderte E-Mail. Verwenden Sie im Betreff bitte folgende Angabe: Projektvorschlag Nr. der Leistungsbeschreibung / Name ihrer Organisation (**Beispiel Projektvorschlag A2_X / XXXXX**).